Gartenordnung

für Kleingarten- und Kleintierzuchtparzellen einschließlich der öffentlichen Grünflächen in den Anlagen.

- Teil 1) Pflege und Gestaltung der öffentlichen Flächen.
- Teil 2) Bestimmungen über die Nutzung und Bewirtschaftung der Parzellengrundstücke von Kleingartenanlagen.
- Teil 3) Bestimmungen über die Nutzung und Bewirtschaftung der Parzellengrundstücke von Kleintierzuchtanlagen.



Gartenordnung

5. Auflage - August 2021

Liebe Gartenfreunde und Gartenfreundinnen.

mit dieser neuen Auflage der Gartenordnung geben wir unseren Kleingärtnern/-innen im Stadtgebiet Herne einen aktuellen Überblick der geltenden Ordnungsbestimmungen. Diese betreffen die Gestaltung der Kleingarten- und der Kleintierzuchtanlagen, als auch die Gestaltung und Bewirtschaftung der einzelnen Gärten.

Die Gartenordnung ist ein kleines, dünnes Heft, aber dennoch ein wichtiger Teil des Generalpachtvertrages zwischen der Stadt Herne und dem Stadtverband der Gartenfreunde Herne - Wanne e.V..

Unsere Vereine und deren Pächter/-innen sind verpflichtet, die vertraglichen Vereinbarungen einzuhalten. Dies sollte in ihrem eigenen Interesse zur Erhaltung der Flächen sein.

Einige Inhalte wurden in den letzten Jahren angepasst. So hat der Stadtverband und der Fachbereich Stadtgrün die sinnvollen Wünsche der Vereinsvorstände und die der Kleingärtner/-innen aufgenommen und gemeinsam Lösungen gefunden. Das Aufstellen von Geräteschuppen und die Errichtung von Hochbeeten wurde festgeschrieben. Außerdem wurde aktuell die Größe der Pools angepasst.

Sinn und Zweck eines Kleingartens ist, neben der Erholung, natürlich das Gärtnern. Obst und Gemüse ohne Pestizide und Insektizide aus dem eigenen Garten zu ernten ist ein Privileg. Angewandter Natur- und Umweltschutz durch die Bewirtschaftung der eigenen Parzelle mit insektenfreundlicher Bepflanzung bedeutet einen aktiven Beitrag zur Erhaltung der Artenvielfalt zu leisten. Offene Böden, statt Versiegelung (z.B. Steinbeete) tragen zum Klimaschutz bei. Wir zeigen den Kindern, dass Äpfel nicht im Supermarkt, sondern auf Bäumen wachsen. Es gibt Vieles, was Kleingärtner/-innen für die Natur und den Umweltschutz leisten können.

Kleingartenanlagen sind öffentliches Grün. Sie sind der Allgemeinheit zugänglich und haben gerade in unserer dichtbesiedelten Stadt eine wichtige Erholungsfunktion. Aus diesem Grund sind Ordnung und Sauberkeit sowie der pflegliche Umgang mit der Natur wichtig für die Akzeptanz der Bevölkerung zum Kleingartenwesen in unserer Stadt.

Stadtverband der Gartenfreude Herne-Wanne e. V.

Stadt Herne Fachbereich Stadtgrün

Teil 1

"Pflege und Gestaltung der öffentlichen Flächen" ist Anlage zum Generalpachtvertrag und gilt für KG- und KTZ-Anlagen.

Bei der Pflege und Gestaltung der öffentlichen Bereiche sind folgende ökologische Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Bei Neu- und Ersatzpflanzungen von Gehölzen sind bodenständige, d. h. einheimische und standortgerechte sowie kulturhistorische bedeutsame Arten zu verwenden. Sämtliche Neu- und Ersatzpflanzungen sind in Absprache mit der Verpächterin vorzunehmen.
 - In unmittelbar für Kinder und Besucher erreichbaren Pflanzungen sind Gehölze mit giftigen Pflanzenteilen nicht zu verwenden.
- (2) In versiegeltem Umfeld sind offene Baumscheiben in der Größe des Kronendurchmessers, mindestens jedoch in einer Größe von 2, 5 x 2,5 m zu gestalten. Diese Baumscheiben sind vor Überfahren und vor Ablagerung von Materialien zu sichern. Bei Erdbaumaßnahmen sind Maßnahmen zur Sicherung des Wurzelkörpers durchzuführen.
- (3) Bei Neupflanzungen von Bäumen sind nichtimprägnierte Baumpfähle und als Anbindematerial Hanf- und Kokosstricke zu verwenden. Letztere sind in geeigneten Abständen auf zu engen Sitz hin zu überprüfen.
- (4) Bei Gehölzpflanzungen ist die Entwicklung einer standortgemäßen Krautschicht anzustreben. Gegebenenfalls ist als Gehölzuntersaat Kleiner Klee (Trifolium dubium) oder Kriechender Klee (Trifolium repens) (3 g/m²) einzubringen oder als Bodendecker unter den Gehölzen Immergrün (Vinca minor), Gundermann (Glechoma hederacea), Goldnessel (Lamium galeobdolon), Efeu (Hedera helix), Kriechender Günsel (Ajuga reptans) oder Waldmeister (Galium odoratum) zu pflanzen.
 - Hacken der Bodendecke unter Gehölzbeständen ist nur zur Sicherung der Entwicklung von Gehölzpflanzungen (vertragliche Fertigstellungs- und Entwicklungspflege) sowie einer bodenständigen Krautschicht zulässig.
- (5) Reisig und Falllaub sind möglichst in Gehölzflächen zu belassen.
- (6) Gehölzschnittmaßnahmen sind möglichst abschnittsweise auszuführen, d. h. abschnittsweiser Verzicht auf Gehölzrückschnitte während des üblichen Pflegeturnus. Auf die Bestimmungen des § 64 LG NW, in der zur Zeit gültigen Fassung, in der Zeit vom 01. März bis 30. September keine Hecken, Gebüsche, Röhrichte und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören, wird ergänzend verwiesen.
- (7) Entlang von Gehölzstreifen, Waldmänteln, Böschungen und Zäunen ist die Entwicklung von 1 - 3 m breiten Staudensäumen anzustreben, indem die Mahd dort nicht jährlich erfolgt.

- (8) Die Anlage von Kleinstbiotopen wie Stein- und Reisighaufen ist an geeigneten Stellen durchzuführen.
- (9) Die Mahdhäufigkeit von Rasenflächen ist soweit möglich auf 1 3 wöchigen Turnus zu reduzieren. Geeignete Rasenflächen sind durch Extensivierung der Schnitthäufigkeit auf 1 2 malige Mahd/Jahr in Wildwiesen zu entwickeln. Der erste Schnitt soll dabei etwa Anfang Juli, der zweite Schnitt etwa Anfang Oktober erfolgen. Das Mähgut ist frühestens nach 2 3 Tagen zu entfernen und einer Kompostierung zuzuführen bzw. als Mulchmaterial zu verwenden. Falls möglich, sollte die Verwendung als Grünfutter bzw. als Hen Priorität besitzen.
- (10) Eine Düngung von Rasen- und Wiesenflächen ist zu unterlassen.
- (11) Geländestrukturen, wie z. B. Böschungen, Senken und feuchtquelligen Bereiche sowie kulturhistorische Besonderheiten (z. B. Hohlwege, Wälle, Alleen) sind zu erhalten und zu entwickeln.
- (12) Bei der Bepflanzung von Beeten und Rabatten sind altbewährte, regionaltypische einjährige Zierpflanzen, Stauden und Rosen zu bevorzugen (s. Anlage 2). Die Verwendung von Wildstauden sowie Heil- und Gewürzkräuter ist mit zu berücksichtigen. In unmittelbar für Kinder und Besucher/-innen erreichbaren Beeten sollen Zierpflanzen mit giftigen Pflanzenteilen keine Verwendung finden.
- (13) Die Verwendung von Torfprodukten sowie der Einsatz von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln (Pestizide) ist grundsätzlich untersagt.
- (14) Spontanaufwachsende Wildkrautfluren sind nach Möglichkeit zu dulden.
- (15) Bei notwendigen Hang- und Böschungssicherungen ist die Errichtung von Trockenmauern aus regionaltypischen Natursteinen vorzusehen.
- (16) Die Befestigung von Wegen und Parkplatzflächen hat bevorzugt in Form von wassergebundenen Decken zu erfolgen.
- (17) Die Fassaden der Vereinsheime sind möglichst zu begrünen.

Diese Maßnahmen tragen dazu bei, bestehende Biotopstrukturen zu erhalten und zu stabilisieren und neue Biotopstrukturen anzulegen. Darüber hinaus leisten sie einen wesentlichen Beitrag zum Biotopverbund im gesamten Stadtgebiet.

"Bestimmungen über die Nutzung und Bewirtschaftung der Parzellengrundstücke"
Anlage zum Generalpachtvertrag, gilt für Kleingartenanlagen.

Die Ziele des Kleingartenwesens gem. BKleingG sind nur in Zusammenarbeit der Mitglieder und sinnvoller Bewirtschaftung der Parzellen unter Berücksichtigung des Umweltschutzes zu verwirklichen. Deshalb muss sich jedes Mitglied in die Kleingartengemeinschaft einfügen und in erhöhtem Maße auf seine Nachbarn und die Gemeinschaft Rücksicht nehmen.

Die Gartenordnung, die u. a. auch Hinweise auf bestehende gesetzliche Vorschriften enthält, soll hierzu den Weg weisen. Sie ist Bestandteil des Generalpachtvertrages.

(1) Bebauung

(1.1) Laube

a) Innerhalb der einzelnen Parzellen darf eine eingeschossige Laube einschl. Geräteraum, Aufenthaltsraum und Toilettenraum für die Unterbringung einer Trockentoilette sowie eines überdachten Freisitzes in einfacher Ausführung bis zu einer Grundfläche von max. 24 m² gem. BKleingG errichtet werden. Der Geräteraum muss mind. 2 m², der Toilettenraum mind. 1 m² groß sein. Der Geräteraum darf nur von außen begehbar sein. Der Toilettenraum darf in der Regel nur von außen begehbar sein. Das Unterkellern der Laube, der Einbau bzw. Ausbau eines Kamins sind nicht gestattet.

Alle Baulichkeiten müssen sich dem Landschaftsbild anpassen.

b) Die Laube darf folgende Höhe nicht überschreiten:

Flachdach: bis 2,50 m Pultdach: bis 2,70 m Walmdach: bis 3,50 m Satteldach: bis 3,45 m

Die Maße gelten ab Fußbodenoberkante bis Oberkante Sparren. Die Fußbodenoberkante darf 0,10 m über der mittleren Erdoberkante liegen.

Der Dachüberstand der Gebäude darf allseitig, außer bei integrierten oder angebauten Freisitzen, 0,60 m nicht überschreiten.

c) Der Standort und die Ausrichtung der Laube richten sich nach dem für die betreffende DKG- / KG-Anlage aufgestellten Ausbauplan der Verpächterin. Besteht ein solcher Ausbauplan nicht, so wird der Standort im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt.

Der Abstand zu allen Nachbarparzellen muss in jedem Fall 1,50 m betragen, vorbehaltlich der Regelung der Landesbauordnung NW in der jeweils gültigen Fassung (Abstände zu Flurstücksgrenzen privater Eigentümer).

d) Überdachter Freisitz

Der überdachte Freisitz muss in Anschluss an die Laube gebaut sein. Er darf die gesamte Fläche (Laube + Freisitzüberdachung) von max. 24 m² nicht überschreiten.

Markisen, die jederzeit aufrollbar sind, fallen nicht unter diesen Begriff.

(1.2) Geräteschuppen

- a) Wenn die Laube eine Grundfläche von 24 m² nicht überschreitet und die Parzelle der Gartenordnung entsprechend kleingärtnerisch genutzt wird, darf innerhalb der einzelnen Parzellen ein Geräteschuppen mit einer Grundfläche von bis zu 3 m² aufgestellt werden.
- b) Der Geräteschuppen darf eine mittlere Höhe von 1,80 m nicht überschreiten.
- Der Standort und die Ausrichtung des Geräteschuppens werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt.
 - Der Abstand zu allen Nachbarparzellen muss so gewählt werden, dass der Geräteschuppen allseitig umgangen werden kann, vorbehaltlich der Regelung der Landesbauordnung NW in der jeweils gültigen Fassung (Abstand zu Flurstücksgrenzen privater Eigentümer).
- d) Sollte die Aufstellung der Geräteschuppen zu irgendeiner Zeit von einer höheren Aufsichtsbehörde bemängelt werden, oder sich gesetzliche Vorgaben ändern, sind die Geräteschuppen von den Pächtern, ohne Anspruch auf evtl. Schadensersatz, zu entfernen.
- Bereits bestehende Schuppen o.ä., die nicht die o.g. Voraussetzungen erfüllen, sind den oben genannten Vorgaben anzupassen und in jedem Fall bei Pächterwechsel zu entfernen.

(1.3) Hochbeete

- Zur kleingärtnerischen Nutzung darf auf der Parzelle ein Hochbeet errichtet werden.
- b) Die Maße 120 cm/300 cm/ 100 cm (B/L/H) sollen nicht überschritten werden.
- Als Baumaterial soll bevorzugt Holz verwendet werden. Betonfundamente sind nicht zulässig.
 - Weitere Informationen können dem "Infoblatt Naturgarten Nr.11" der Naturund Umweltschutz-Akademie des Landes Nordrhein-Westfalen (NUA) (www.nua.nrw.de) entnommen werden.
- d) Der Standort und die Ausrichtung des Hochbeetes werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt.

Der Abstand zu allen Nachbarparzellen muss in jedem Fall mind. 1,00 m betragen, vorbehaltlich der Regelung der Landesbauordnung NW in der jeweils gültigen Fassung (Abstand zu Flurstücksgrenzen privater Eigentümer).

(1.4) Genehmigungsverfahren

Zu den unter Punkt (1.1), (1.2) und (1.3) der Gartenordnung bezeichneten Baulichkeiten muss der Kleingärtner einen entsprechenden Antrag über den Verein an den Generalpächter zur Genehmigung einreichen.

Der Generalpächter leitet den Antrag an die Verpächterin weiter. Genehmigung und Abnahme erfolgt durch die Verpächterin.

(2) Vom Generalpächter zuzulassende Baulichkeiten

Innerhalb der Parzellen können nur nach vorheriger Antragstellung vom Generalpächter zusätzlich zugelassen werden:

- a) ein freistehendes Gewächshaus mit einer Grundfläche von 6,00 m² bei Berücksichtigung der handelsüblichen Maße und einer Firsthöhe von max. 2,10 m, ohne Fundament und nur in Leichtbauweise;
- b) ein Rankgerüst bestehend aus Pfosten, einem Auflageholz (Pfette) und Reitern mit einer Gesamtlänge von max. 12,00 m und einer lichten Höhe von 2,30 m. Wandelemente wie z. B. Flechtzäune u. ä. dürfen nicht angebracht werden, ausgenommen bleiben hiervon Rankgitter. Das Rankgerüst darf nicht fest mit dem Laubenkörper verbunden sein,
- c) **Sichtschutzzäune** aus Holz nur in Ausnahmefällen, z. B. bei starken Immissionseinflüssen u. ä..
- d) Mauern zur Terrassenbegrenzung bis zu einer Höhe von 60 cm und einer Gesamtlänge von max. 12,00 m
- e) ein **Wasserschöpfbecken** bis 0,75 m³ umbautem Raum,
- f) Wasserflächen in Form von Tümpeln, Teichen etc. in einer Größe bis 5 % der Gartenfläche, max. 12 m², in Leichtbauweise ohne Fundament, maximale Tiefe 0.80 m, ohne betonierte Ränder und Einfassung, wobei die Verwendung von natürlichen Dichtungsbaustoffen (Ton, Lehm) aus Gründen des Naturschutzes empfohlen wird;
- g) Frühbeete in Leicht- oder Fertigbauweise, bis 6,00 m² groß und mit einer Höhe bis 0.50 m ohne Fundament.
- h) Ein Schwimmbecken zur Abkühlung an heißen Tagen oder zum Spielen für Kinder, darf nur aufgestellt werden, wenn die Parzelle der Gartenordnung entsprechend kleingärtnerisch genutzt wird. Die maximale Größe beträgt 2,7 m x 1,5 m x 0,6 m oder 2,5 m Durchmesser x 0,7 m h. Das Schwimmbecken darf nicht dauerhaft aufgestellt werden. Der Zeitraum der Nutzung und Aufstellung

beschränkt sich auf den Zeitraum von Mai bis August. Das Schwimmbecken darf nicht ins Erdreich eingelassen werden und muss selbstständig stehen. Fundamente und Unterlagen aus anderen Materialien sind unzulässig. Eine Abgrenzung mit Palisaden, Hecken oder sonstigem Sichtschutz ist verboten. Das Schwimmbecken darf nur auf der Erholungs-/ Freizeitfläche errichtet werden. Der Standort muss mit dem Vorstand vor Aufbau abgestimmt und von diesem schriftlich genehmigt werden. Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen und bei Entleerung des Schwimmbeckens als Gießwasser zu verwenden. Daher dürfen zur Wasseraufbereitung keine chemischen oder biologische Substanzen zugeführt werden Die Haftung liegt allein beim Parzellenpächter. Bei Verstößen kann der Vorstand jederzeit den Rückbau anordnen.

 i) Grillkamine in handelsüblicher Größe, mit einer Grundfläche von max. 0,5 m² und einer Gesamthöhe von max. 1,50 m.

(3) Nutzung

Die unter 1 bis 2 benannten Aufbauten dürfen nur zweckbestimmend genutzt werden und sind bei andersartiger Nutzung zu entfernen.

Bei sämtlichen Aufbauten, insbesondere bei der Einrichtung von Wasserflächen hat der jeweilige Parzellenpächter Vorkehrungen zu treffen (z. B. durch Einzäunungen, flache Uferböschungen), dass keine Gefahren für Dritte besonders für spielende Kinder - entstehen.

Alle nicht näher bezeichneten Baulichkeiten sind nicht erlaubt.

(4) Sonstige Baulichkeiten

- a) Zusätzlich zu der bebauten Grundfläche (Laube einschl. Sitzplatzüberdachung von insgesamt 24 m²) dürfen max. 12 % der Parzellenfläche als Wege und Plätze befestigt werden, damit eine Wasserführung verhindert wird.
- b) Plätze und Wege sind wassergebunden, in Platten oder als Pflaster, auf Natursteinschotter-, Kies- und Sandunterbau wiederaufnehmbar anzulegen. Rasen und Rasenschotterwegen ist der Vorzug zu geben.
- Betonflächen und Betonunterbau sind außer für die Laube und den überdachten Sitzplatz nicht erlaubt.
- d) Die Ausgestaltung der Kleingartenlagen mit Entsorgungseinrichtungen, die über den Anschluss von Vereinshäusern, öffentlichen Toilettenanlagen u. a. öffentlichen Einrichtungen an das öffentliche Kanalnetz hinausgehen, ist gem. BKleingG grundsätzlich nicht gestattet. In den Kleingartenanlagen, die sich im Eigentum der Stadt Herne befinden,

In den Kleingartenanlagen, die sich im Eigentum der Stadt Herne befinden, dürfen unter bestimmten Voraussetzungen Einzelgärten, bzw. Gartenlauben, an Abwasserleitungen angeschlossen werden.

Dazu muss vom Kleingärtnerverein über den Stadtverband der Gartenfreunde Herne-Wanne e.V. ein Antrag an die Stadt Herne / Fachbereich

Stadtgrün gestellt werden. Mit diesem Antrag sind Planunterlagen mit dem vorgesehenen Leitungsverlauf, Leitungsmaterial, Kontrollschächte etc. einzureichen.

Nach Fertigstellung muss die Dichtigkeit der Leitung nachgewiesen werden. Hierfür hat der Kleingärtnerverein ein Fachunternehmen zur Dichtigkeitsprüfung zu beauftragen. Ohne nachgewiesene Dichtigkeit des Leitungssystems darf die Abwasserleitung nicht in Betrieb genommen werden.

Kleingärtnervereine, in deren Anlagen bereits Einzelgärten/Gartenlauben an Abwasserleitungen angeschlossen sind, müssen bis spätestens 31.12.2015 nachträglich Pläne mit dem Leitungsverlauf erstellen und die Dichtigkeit der Leitungen nachweisen.

Niederschlagswasser darf nicht in die Abwasserleitungen eingeleitet werden, sondern hat auf der Parzelle zu versickern, oder ist zu sammeln und als Gießwasser auf der Parzelle zu verwenden.

(5) Einfriedigung

- a) Hecken sind in DKG- / KG-Anlagen entsprechend der Planung der Verpächterin bis zu einer Höhe von max. 1,20 m zu erhalten und erforderlichenfalls zu ergänzen. Die erforderlichen Pflegemaßnahmen sind ordnungsgemäß durchzuführen. Umgestaltungen (z. B. Rodungen) müssen mit der Verpächterin abgesprochen werden.
- b) Abgrenzungen zum Kleingartennachbarn durch Hecken außer im Terrassenbereich als Sichtschutzmaßnahmen (Höhe max. 1,60m) sind nicht gestattet. Für erforderliche Grenzmarkierungen sind ein oder zwei Spanndrähte an 0,50 m hohen Pfählen zulässig. Bei Gefahr von Wildschäden ist auch die Verwendung von engmaschigem Zaungeflecht bis zu einer Höhe von 0,75 m gestattet.

Bei jeder Art von Zäunen dürfen nur die Pfosten in Fundament gesetzt werden.

c) Die Verwendung von Betonpfählen und Stacheldraht, Palisaden, Geflechtzäunen, Steinmauern, Jägerzäunen o. ä. ist verboten.

(6) Kompost

- a) Pflanzliche Abfälle sind zu verwerten (Mulchen oder Kompostieren). Die Verwertung soll möglichst innerhalb der Kleingartenp arzellen erfolgen; alternativ können pflanzliche Abfälle zentralen Kompostplätzen innerhalb der Kleingartenanlage oder einer Kompostierungsanlage zugeführt werden. Das Verbrennen von Abfällen ist verboten.
- Kompostplätze dürfen nicht zu erheblichen Belästigungen der Nachbarn führen.
 Kompostsilos sind nur in Leicht- oder Fertigbauweise erlaubt.
- Abfallhaufen oder Gerümpelecken sind nicht statthaft, sie sind nach Abmahnung innerhalb von einer Wochenfrist zu entfernen.

 Soweit eine Verwertung von Abfällen nicht möglich ist, sind diese gesondert zu entsorgen.

(7) Obstbäume

- a) Auf je 200 m² Kleingartenfläche ist mind. ein Obstsorten-Halbstamm zu pflanzen. Süßkirschen als Hochstamm und Walnussbäume sind nicht erlaubt. Bei Neuanlagen bzw. Sanierungen sind die im Ausbauplan für diese Bäume festgelegten Standorte zu berücksichtigen.
- b) Für Kleinbaumformen auf schwach wachsender Unterlage sowie Beerenobststräucher und -stammformen gelten die Pflanzabstände nach den gärtnerischen Erkenntnissen.
- c) Die Grenzabstände für Obstgehölze betragen:

1. für zulässige Halbstämme

-	zu Kleingartennachbarparzellen	2,50 m
-	zu Fremdgrundstücken	2,00 m
-	zu Fremdgrundstücken mit landwirt-	
	schaftlicher oder erwerbsgärtnerischer Nutzung	4.00 m

2. für Kleinbaumformen auf schwach wachsenden Unterlagen

-	zu Kleingartennachbarparzellen	1,50 m
-	zu Fremdgrundstücken	1,00 m
-	zu Fremdgrundstücken mit landwirt-	
	schaftlicher oder erwerbsgärtnerischer Nutzung	2,00 m

3. für Beerenobst

-	zu Kleingartennachbarparzellen	1,00 m
_	zu Fremdgrundstücken	0,50 m
-	zu Fremdgrundstücken mit landwirt-	
	schaftlicher oder erwerbsgärtnerischer Nutzung	1,00 m

4. für Brombeeren

_	zu Kleingartennachbarparzellen	2,00 m
-	zu Fremdgrundstücken	1,00 m
-	zu Fremdgrundstücken mit landwirt-	
	schaftlicher oder erwerbsgärtnerischer Nutzung	2,00 m

Weitergehende Regelungen über Grenzabstände zu Fremdgrundstücken sind im Nachbarschaftsrecht NRW getroffen.

(8) Ziergehölze

- a) Im Erholungsbereich der Kleingärten können geeignete Gehölze (möglichst einheimische Arten), die eine Endwuchshöhe von 4,00 m nicht überschreiten, in Einzelstellung gepflanzt werden. Zur Nachbarparzelle muss ein Abstand von mind. 1,50 m eingehalten werden.
- Die Anpflanzung von Gehölzen und deren Zierformen ist mit folgenden Einschränkungen erlaubt:
 - 1. 1 Stück je (angefangene) 100 m² Kleingartenfläche.
 - Es sollen nur solche Gehölze gesetzt werden, die eine Endwuchshöhe von 4 m nicht überschreiten.
 - 3. Der Grenzabstand zur Nachbarparzelle muss mind. 2,50 m betragen.
- Gehölze über 4,00 m Höhe sind je nach Pflanzart sukzessive zu entfernen oder zurückzuschneiden.

Darüber hinaus bedarf das Entfernen von in der Vergangenheit entwickelten Bäumen mit prägendem Charakter im Einzelfall der Regelung mit der Verpächterin.

(9) Wege in DKG-/KG-Anlagen

Auf den Wegen ist die Lagerung von Materialien nur vorübergehend bis zur Dauer von höchstens drei Tagen gestattet; eine Behinderung anderer darf dadurch nicht eintreten.

(10) Umweltschutzmaßnahmen

- Die Pflege des Bodens ist im Sinne einer schonenden Bodenbearbeitung und Belebung des Bodens durchzuführen.
- b) Das Ausbringen künstlicher Düngemittel ist einzuschränken. Es sollte auf organische Düngemittel, auf die Einsaat von Gründüngung, Kompost und Mulche zurückgegriffen werden. Diese Maßnahmen tragen zu einer ausreichenden Düngung und Bodenbelebung bei. Die Verwendung von Torf sollte auf ein Mindestmaß eingeschränkt werden.
- c) Auf eine ökologisch unbedenkliche Schädlingsbekämpfung mit biologischen Pflanzenschutzmaßnahmen ist sorgsam zu achten. Die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel soll auf das notwendige Maß beschränkt werden. Der Einsatz von unkrautvernichtenden Mitteln (Herbiziden) im Einzelgarten muss unterbleiben.
- d) Die Bekämpfung des Feuerbrandes ist gesetzlich vorgeschrieben und durchzuführen.
- e) kranke Pflanzen sind zu entfernen.
- f) Pflegeschnitte sowie das Roden oder Beseitigungen von Hecken, lebenden Zäunen, Bäumen, Gebüschen und Röhrichtbeständen ist, analog

Landschaftsgesetz, nur in der Zeit vom <u>01. Oktober bis 28. Februar</u> erlaubt. An Schnitt- und Wegebegleitgrünhecken ist es gestattet, ganzjährig Pflegeschnitte durchzuführen. D. h., der Sommertrieb darf eingekürzt werden. Hierbei ist auf brütende Vögel zu achten. Die Hecke muss vor dem Schnitt auf Nester abgesucht werden. Bei Auffinden von Nestern dürfen die Pflege- und Schnittmaßnahmen erst nach Abschluss der Brutperiode durchgeführt werden.

- g) Der KG-Pächter sollte durch geeignete Maßnahmen für die Erhaltung der Tierwelt sorgen, für wildlebende natürlich vorkommende Tiere sollten unterschiedliche Lebensräume (durch das Anbringen von Nisthilfen, Stein- und Reisighaufen, Bereitstellung von Brutplätzen, Erhaltung von Wildkräutern, Anlage von Blumenwiesen, Feuchtbiotopen, Pflanzung einheimischer Gehölze etc.) geschaffen werden.
- Die Streupflicht ist ausschließlich mit abstumpfenden Streumitteln zu erfüllen, die Verwendung auftauender Stoffe ist untersagt.
- Der KG-Pächter verpflichtet sich, die Wasserschutzzonenbestimmungen einzuhalten und Verstöße Dritter hiergegen zu unterbinden. Dies gilt insbesondere für das Verbot einer Versickerung von Abwässern.
- j) Der KG-Pächter wird Nutzungseinschränkungen veranlassen, soweit die Verpächterin ihm für einzelne Flächen einen durch Untersuchungen bestätigten Verdacht auf hohe Umweltbelastung und daraus folgenden Gesundheitsgefahren mitteilt.
- Mind. 1/3 der Gartenfläche ist als Nutzgarten für den Gemüsebau und die Obstgewinnung zu nutzen. Der Gemüseanbau in Mischkulturen ist zu bevorzugen.

(11) Ruhe und Ordnung

- a) Der KG-Pächter hat für Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen.
- Motorbetriebene Gartengeräte können werktags von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden. Weitere Einschränkungen durch den Zwischenpächter sind möglich. Die gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- Das Instandsetzen und Waschen von Kraftfahrzeugen ist innerhalb der DKG-/ KG-Anlage und auf den Parkplätzen nicht erlaubt.
 - Innerhalb der Anlagen sind zum Parken von Kraftfahrzeugen nur die von der Verpächterin bezeichneten Plätze (Parkplätze) zu benutzen.
- Das Aufstellen und Abstellen von Wohnwagen innerhalb der DKG- / KG-Anlage und den dazugehörigen Parkplätzen ist nicht statthaft.
- Der KG-Pächter hat an der Gartentür oder der Laube ein Schild mit der Gartennummer gut sichtbar anzubringen.

f) Jeglicher Handel, insbesondere der Verkauf und Ausschank von Getränken ist in den Einzelgärten nicht zulässig.

(12) Parzelle, Größe, Wechsel

 Bei der Vergabe von G\u00e4rten sind Kleing\u00e4rten, die an anderer Stelle ihre Parzelle r\u00e4umen m\u00fcssen, bevorzugt zu ber\u00fccksichtigen.

Sie sind vorrangig an Bewerber, deren Einkommen die für den öffentlich geförderten Wohnungsbau jeweils festgelegten Grenzen nicht übersteigt und die im Nahbereich der Anlagen, zumindest in der Stadt Herne wohnen, zu vergeben.

b) Zur Schaffung von weiteren Parzellen sind übergroße Gärten zu teilen.

Die Neuaufteilung sollte spätestens bei Pächterwechsel erfolgen.

Vor Neuaufteilung von Gärten sind der Generalpächter, sowie die Verpächterin einzuschalten.

- Bei Aufgabe des Gartens ist dieser an den Verein zurückzugeben. Der Vorstand veranlasst die Abschätzung und vergibt ihn.
- d) Der Schätzbetrag gilt als Übernahmepreis und richtet sich nach den jeweils aktuellen, vom Stadtverband als Generalpächter beschlossenen und von der Stadt Herne / Fachbereich Stadtgrün genehmigten Richtlinien. Basis für diese Richtlinien sind jeweils die aktuellen "Richtlinien für die Wertermittlung von Aufwuchs, Gartenlauben und sonstigen Einrichtungen in Kleingärten" des Landesverbandes Westfalen und Lippe der Kleingärtner e.V..
- e) Für besonders aufwendige Einrichtungen und Pflanzungen besteht kein Entschädigungsanspruch.
- f) Der Verein hat die Aufgabe / Kündigung einer Parzelle dem Stadtverband als Generalpächter unter Vorlage der Wertermittlung anzuzeigen. Der Stadtverband leitet diese Informationen Quartalsweise in tabellarischer Form an die Verpächterin weiter.

Werden in der Wertermittlung Mängel aufgeführt, sind diese **vor** Neuverpachtung zu beseitigen. Eine Kontrolle hierzu wird gemeinsam vom Generalpächter und der Verpächterin durchgeführt.

Bei Unregelmäßigkeiten in Verbindung mit den vertraglichen Vorgaben aus dem Generalpachtvertrag (Reduzierung von ungenehmigten Anbauten, Auflagen sonstiger Art), ist **vor** Verpachtung die Genehmigung vom Generalpächter **und** der Verpächterin einzuholen.

Bei Einbringung von Auflagen in einen neuen Pachtvertrag gilt der Vertrag erst dann als rechtskräftig, wenn die Auflagen innerhalb der vorgegebenen Frist erfüllt sind

g) Soweit f

ür den Ausbau der Parzelle Darlehen bewilligt wurden, sind die entsprechenden Vorschriften bzw. Vertragsinhalte zu ber

ücksichtigen.

(13) Überleitungsvorschriften

- a) Rechtmäßig errichtete Aufbauten können, auch wenn sie gegen die Nummern 1 bis 2 der Gartenordnung verstoßen, unverändert genutzt werden. Für erforderliche Erneuerungen gelten die rechtlichen Bestimmungen oder die Gartenordnung Nummer 1 bis 2.
- b) Die im Widerspruch zur Gartenordnung stehenden Aufbauten müssen spätestens bei Pächterwechsel entfernt oder auf das in der Gartenordnung festgelegte Maß geändert werden. Dies gilt nicht für ehemals genehmigte und abgenommene Aufbauten.
- Kleintierhaltung gehört nicht zur kleingärtnerischen Nutzung und ist daher nicht zulässig. Es ist untersagt Großvieh, Hunde, Katzen und Tauben zu halten. Mitgeführte Hunde sind anzuleinen.

Die Bienenhaltung kann zugelassen werden. Die Zahl der Völker, den Standort und etwaige Schutzmaßnahmen sind zu bestimmen. Der Bienenhalter muss Mitglied eines Imkervereines und über diesen Imkerverein haftpflichtversichert sein. Bienenhalter, die nicht Mitglied in einem Imkerverein sind, müssen entsprechend Sachverstand und eine Haftpflichtversicherung nachweisen.

- d) Pächterwechsel ist jeder Wechsel, der zu einem neuen Vertragsabschluss führt.
- e) Für Obstgehölze sind die Grenzabstände Nr. 7 c der Gartenordnung bei Neupflanzungen einzuhalten. Überzählige bzw. überalterte Obstbaumbestände sind spätestens bei Pächterwechsel, zu entfernen.
- f) Der Bestand an Ziergehölzen sowie Koniferen ist sukzessive zu reduzieren. Dies gilt insbesondere f\u00fcr \u00fcbergro\u00dfe, in der Gartenordnung vertraglich nicht vorgesehene Kulturen. B\u00e4ume werden jeweils im Einzelfall beurteilt.
- g) Vorhandene Kamine in oder an den Lauben dürfen in den Sommermonaten (Mai

 Oktober) grundsätzlich nicht betrieben werden.

 Bei Pächterwechsel muss gewährleistet werden, dass die vorhandenen Kamine durch den Nachfolgepächter entfernt werden.

"Bestimmungen über die Nutzung und Bewirtschaftung der Parzellengrundstücke" Anlage zum Generalpachtvertrag, gilt für Kleintierzuchtanlagen.

Die Nutzung der Parzellengrundstücke für die Kleintierzucht sowie für die übrigen Gartenflächen richtet sich im Wesentlichen nach den für das Kleingartenwesen geltenden Bestimmungen des BKleingG.

In den Kleintierzuchtanlagen dürfen nur Tauben, Kaninchen, Hühner und Vögel gehalten werden.

Die Ziele des Kleingartenwesens sind nur in Zusammenarbeit der Mitglieder und sinnvoller Bewirtschaftung der Parzellen unter Berücksichtigung des Umweltschutzes zu verwirklichen. Deshalb muss sich jedes Mitglied in die Kleintierzüchtergemeinschaft einfügen und in erhöhtem Maße auf seine Nachbarn und die Gemeinschaft Rücksicht nehmen.

Die Anlage 2, die u. a. auch Hinweise auf bestehende gesetzliche Vorschriften enthält, soll hierzu den Weg weisen. Sie ist Bestandteil des Generalpachtvertrages.

(1) Bebauung

(1.1) Gebäude zur Tierhaltung

a) Innerhalb der einzelnen Parzellen darf ein Gebäude zur Tierhaltung einschl. Geräteraum, Aufenthaltsraum und Toilettenraum für die Unterbringung einer Trockentoilette sowie eines überdachten Freisitzes in einfacher Ausführung errichtet werden. Der Geräteraum muss mind. 2 m², der Toilettenraum mind. 1 m² groß sein. Der Geräteraum darf nur von außen begehbar sein. Der Toilettenraum darf in der Regel nur von außen begehbar sein. Die Unterkellerung der Gebäude, der Einbau bzw. Ausbau eines Kamins sind nicht gestattet.

Zur **Taubenhaltung** darf das Gebäude bei eingeschossiger Bauweise 32 m² Grundfläche nicht überschreiten bzw. bei zweigeschossiger Bauweise 24 m² Grundfläche

Für **andere Tierarten** darf das Gebäude nur eingeschossig mit einer Grundfläche von max. 24 m² gebaut werden.

Alle Baulichkeiten müssen sich dem Landschaftsbild anpassen.

b) Das Gebäude darf folgende Höhe nicht überschreiten:

Flachdach: eingeschossig bis 2,50 m, zweigeschossig bis 5,00 m, Pultdach: eingeschossig bis 2,70 m, zweigeschossig bis 5,00 m.

Walmdach: nur eingeschossig bis 3,50 m, Satteldach: nur eingeschossig bis 3,45 m. Die Maße gelten ab Fußbodenoberkante bis zum Firstpunkt. Die Fußbodenoberkante darf 0,10 m über der mittleren Erdoberkante liegen.

Der **Dachüberstand** der Gebäude darf allseitig, außer bei integrierten oder angebauten Freisitzen, 0.60 m nicht überschreiten.

c) Der Standort und die Ausrichtung der Gebäude richten sich nach dem für die betreffende KTZ-Anlage aufgestellten Ausbauplan der Verpächterin. Besteht ein solcher Ausbauplan nicht, so wird der Standort im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt.

Der **Abstand** zu allen Nachbarparzellen muss in jedem Fall mindestens 1,50 m betragen, vorbehaltlich der Regelung der Landesbauordnung NW in der jeweils gültigen Fassung (Abstände zu Flurstücksgrenzen privater Eigentümer).

d) kleintierzüchterisch notwendige Anbauten

Eine Voliere darf die Größe von 24 m² Grundfläche nicht überschreiten. Sie muss an das Gebäude angebaut werden und darf keine Überdachung aufweisen.

Geflügelausläufe dürfen die Größe von 24 m² Grundfläche und die Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Sie müssen an das Gebäude angebaut werden und dürfen keine Überdachung aufweisen.

Volieren sowie Geflügelausläufe sind aus Maschendraht herzustellen und gegen Sicht abzupflanzen.

Innerhalb der Anbauten ist ein offener Unterschlupf zum Schutz vor Unwetter in geringem Umfang (max. 10 % der Grundfläche) zulässig.

Für sogenannte "**Taubengewöhnungskästen**" an Taubenzuchtgebäuden gilt eine Größe von max. 4 m², in gleicher Ausführung wie Volieren und Geflügelausläufe, jedoch mit Abdeckung aus Klarsichtmaterial.

e) Überdachter Freisitz

Der überdachte Freisitz muss in Anschluss an das Gebäude gebaut sein. Er darf die gesamte Fläche (Gebäude + Freisitzüberdachung) von max. 24 m² bzw. 32 m² nicht überschreiten.

Markisen, die jederzeit aufrollbar sind, fallen nicht unter diesen Begriff.

(1.2) Geräteschuppen

- a) Wenn die Laube eine Grundfläche von 24 m² nicht überschreitet und die Parzelle der Gartenordnung entsprechend kleingärtnerisch genutzt wird, darf innerhalb der einzelnen Parzellen ein Geräteschuppen, mit einer Grundfläche von bis zu 3 m², aufgestellt werden.
- b) Der Geräteschuppen darf eine mittlere Höhe von 1,80 m nicht überschreiten.

 Der Standort und die Ausrichtung des Geräteschuppens werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt.

Der Abstand zu allen Nachbarparzellen muss so gewählt werden, dass der Geräteschuppen allseitig umgangen werden kann, vorbehaltlich der Regelung der Landesbauordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung (Abstand zu Flurstücksgrenzen privater Eigentümer).

- d) Sollte die Aufstellung der Geräteschuppen zu irgendeiner Zeit von einer höheren Aufsichtsbehörde bemängelt werden, oder sich gesetzliche Vorgaben ändern, sind die Geräteschuppen von den Pächtern, ohne Anspruch auf evtl. Schadensersatz, zu entfernen.
- Bereits bestehende Schuppen o.ä., die nicht die o.g. Voraussetzungen erfüllen, sind den oben genannten Vorgaben anzupassen und in jedem Fall bei Pächterwechsel zu entfernen

(1.3) Hochbeete

- a) Zur kleingärtnerischen Nutzung darf auf der Parzelle ein Hochbeet errichtet werden.
- b) Die Maße 120 cm/300 cm/ 100 cm (B/L/H) sollen nicht überschritten werden.
- Als Baumaterial soll bevorzugt Holz verwendet werden. Betonfundamente sind nicht zulässig.

Weitere Informationen können dem "Infoblatt Naturgarten Nr.11" der Naturund Umweltschutz-Akademie des Landes Nordrhein-Westfalen (NUA) (www.nua.nrw.de) entnommen werden.

 d) Der Standort und die Ausrichtung des Hochbeetes werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt.

Der Abstand zu allen Nachbarparzellen muss in jedem Fall mind. 1,00 m betragen, vorbehaltlich der Regelung der Landesbauordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung (Abstand zu Flurstücksgrenzen privater Eigentümer).

(1.4) Genehmigungsverfahren

Zu den unter Punkt (1.1), (1.2) und (1.3) der Gartenordnung bezeichneten Baulichkeiten muss der Kleingärtner einen entsprechenden Antrag über den Verein an den Generalpächter zur Genehmigung einreichen.

Der Generalpächter leitet den Antrag an die Verpächterin weiter. Genehmigung und Abnahme erfolgt durch die Verpächterin.

(2) Vom Generalpächter zuzulassende Baulichkeiten

Innerhalb der Parzellen können nur nach vorheriger Antragstellung vom Generalpächter zusätzlich zugelassen werden:

- a) ein freistehendes Gewächshaus mit einer Grundfläche von 6,00 m² bei Berücksichtigung der handelsüblichen Maße und einer Fristhöhe von max. 2,10 m, ohne Fundament und nur in Leichtbauweise;
- b) ein Rankgerüst bestehend aus Pfosten, einem Auflageholz (Pfette) und Reitern mit einer Gesamtlänge von max. 12,00 m und einer lichten Höhe von 2,30 m. Wandelemente wie z. B. Flechtzäune u. ä. dürfen nicht angebracht werden, ausgenommen bleiben hiervon Rankgitter. Das Rankgerüst darf nicht fest mit dem Laubenkörper verbunden sein,
- Sichtschutzzäune aus Holz nur in Ausnahmefällen, z. B. bei starken Immissionseinflüssen u. ä..
- Mauern zur Terrassenbegrenzung bis zu einer Höhe von 60 cm und einer Gesamtlänge von max. 12,00 m
- e) ein Wasserschöpfbecken bis 0,75 m³ umbautem Raum,
- f) Wasserflächen in Form von Tümpeln, Teichen etc. in einer Größe von 5 % der Gartenfläche, max. 12 m², in Leichtbauweise ohne Fundament, maximale Tiefe 0,80 m, ohne betonierte Ränder und Einfassung, wobei die Verwendung von natürlichen Dichtungsbaustoffen (Ton, Lehm) aus Gründen des Naturschutzes empfohlen wird:
- g) Frühbeete in Leicht- oder Fertigbauweise, bis 6,00 m² groß und mit einer Höhe bis 0,50 m ohne Fundament.
- h) Ein Schwimmbecken zur Abkühlung an heißen Tagen oder zu spielen für Kinder, darf nur aufgestellt werden, wenn die Parzelle der Gartenordnung entsprechend zur Kleintierzucht genutzt wird. Die maximale Größe beträgt 2.2m x 1.5m x 0.6m (lxbxh) oder 2.5m im Durchmesser x 0.7m hoch. Das Schwimmbecken darf nicht dauerhaft aufgestellt werden. Der Zeitraum der Nutzung und Aufstellung beschränkt sich auf den Zeitraum von Mai bis August. Das Schwimmbecken darf nicht ins Erdreich eingelassen werden und muss selbstständig stehen. Fundamente oder Unterlagen aus anderen Materialien sind unzulässig. Eine Abgrenzung mit Palisaden, Hecken oder sonstigem Sichtschutz ist verboten. Das Schwimmbecken darf nur auf der Erholungs- Freizeitfläche errichtet werden. Der Standort muss mit dem Vorstand vor Aufbau abgestimmt und von diesem schriftlich genehmigt werden. Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen und bei der Entleerung des Schwimmbeckens als Gießwasser zu verwenden. Daher dürfen zur Wasseraufbereitung keine chemischen oder biologische Substanzen zugeführt werden. Die Haftung liegt allein beim Parzellenpächter. Bei Verstößen kann der Vorstand jederzeit den Rückbau anordnen.
- Grillkamine in handelsüblicher Größe, mit einer Grundfläche von max. 0,5 m² und einer Gesamthöhe von max. 1,50 m.

(3) Nutzung

Die unter 1 bis 2 benannten Aufbauten dürfen nur zweckbestimmend genutzt werden und sind bei andersartiger Nutzung zu entfernen.

Bei sämtlichen Aufbauten, ins besondere bei der Einrichtung von Wasserflächen hat der jeweilige Parzellenpächter Vorkehrungen zu treffen (z. B. durch Einzäunungen, flache Uferböschungen), dass keine Gefahren für Dritte besonders für spielende Kinder - entstehen.

Alle nicht näher bezeichneten Baulichkeiten sind nicht erlaubt.

(4) Sonstige Baulichkeiten

- a) Zusätzlich zu der bebauten Grundfläche (Gebäude einschl. Sitzplatzüberdachung von insgesamt 24 m² bzw. 32 m²) dürfen max. 12 % der Parzellenfläche als Wege und Plätze befestigt werden, damit eine Wasserführung verhindert wird.
- b) Plätze und Wege sind wassergebunden, in Platten oder als Pflaster, auf Natursteinschotter-, Kies- und Sandunterbau wiederaufnehmbar anzulegen. Rasen und Rasenschotterwegen ist der Vorzug zu geben.
- Betonflächen und Betonunterbau sind außer für die Laube und den überdachten Sitzplatz nicht erlaubt.
- d) Das Einbringen von Versorgungsleitungen (Strom und Wasser) und die Anbringung eines Spülbeckens ist für den vom Vertrag vorausgesetzten Zweck gestattet. Für eine ordnungsgemäße Ableitung der Abwässer hat der Generalpächter Sorge zu tragen.
- e) Die Ausgestaltung der KTZ-Anlagen mit Entsorgungseinrichtungen, die über den Anschluss von Vereinshäusern, öffentlichen Toilettenanlagen u.a. öffentlichen Einrichtungen an das öffentliche Kanalnetz hinausgehen, kann unter bestimmten Voraussetzungen gestattet werden.

Dazu muss vom Kleintierzuchtverein über den Stadtverband der Garten-freunde Herne-Wanne e.V. ein Antrag an die Stadt Herne / Fachbereich Stadtgrün gestellt werden. Mit diesem Antrag sind Planunterlagen mit dem vorgesehenen Leitungsverlauf, Leitungsmaterial, Kontrollschächte etc. einzureichen.

Nach Fertigstellung muss die Dichtigkeit der Leitung nachgewiesen werden. Hierfür hat der Kleintierzuchtver ein ein Fachunternehmen zur Dichtigkeitsprüfung zu beauftragen. Ohne nachgewiesene Dichtigkeit des Leitungssystems darf die Abwasserleitung nicht in Betrieb genommen werden.

Kleintierzuchtvereine, in deren Anlagen bereits Einzelgärten/Gartenlauben an Abwasserleitungen angeschlossen sind, müssen bis spätestens 31.12.2015 nachträglich Pläne mit dem Leitungsverlauf erstellen und die Dichtigkeit der Leitungen nachweisen.

Niederschlagswasser darf nicht in die Abwasserleitungen eingeleitet werden, sondern hat auf der Parzelle zu versickern, oder ist zu sammeln und als Gießwasser auf der Parzelle zu verwenden.

(5) Einfriedigung

- a) Hecken sind in KTZ-Anlagen entsprechend der Planung der Verpächterin bis zu einer Höhe von max. 1,20 m zu erhalten und erforderlichenfalls zu ergänzen. Die erforderlichen Pflegemaßnahmen sind ordnungsgemäß durchzuführen. Umgestaltungen (z. B. Rodungen) müssen mit der Verpächterin abgesprochen werden.
- b) Abgrenzungen zum Parzellennachbarn durch Hecken außer im Terrassenbereich als Sichtschutzmaßnahmen (Höhe max. 1,60m) sind nicht gestattet. Für erforderliche Grenzmarkierungen sind ein oder zwei Spanndrähte an 0,50 m hohen Pfählen zulässig. Bei Gefahr von Wildschäden ist auch die Verwendung von engmaschigem Zaungeflecht bis zu einer Höhe von 0,75 m gestattet.

Bei jeder Art von **Zäunen** dürfen nur die Pfosten in Fundament gesetzt werden.

c) Die Verwendung von Betonpfählen und Stacheldraht, Palisaden, Geflechtzäunen, Steinmauern, Jägerzäunen o. ä. ist verboten.

(6) Kompost

- a) Pflanzliche Abfälle sind zu verwerten (Mulchen oder Kompostieren). Die Verwertung soll möglichst innerhalb der Parzellen erfolgen; alternativ können pflanzliche Abfälle zentralen Kompostplätzen innerhalb der Kleintierzuchtanlage oder einer Kompostierungsanlage zugeführt werden. Das Verbrennen von Abfällen ist verboten.
- Kompostplätze dürfen nicht zu erheblichen Belästigungen der Nachbarn führen. Kompostsilos sind nur in Leicht- oder Fertigbauweise erlaubt.
- Abfallhaufen oder Gerümpelecken sind nicht statthaft, sie sind nach Abmahnung innerhalb von einer Wochenfrist zu entfernen.
- Soweit eine Verwertung von Abfällen nicht möglich ist, sind diese gesondert zu entsorgen.

(7) Obstbäume

- a) Auf je 200 m² Parzellenfläche ist mind. ein Obstsorten-Halbstamm zu pflanzen. Süßkirschen als Hochstamm und Walnussbäume sind nicht erlaubt. Bei Neuanlagen bzw. Sanierungen sind die im Ausbauplan für diese Bäume festgelegten Standorte zu berücksichtigen.
- Für Kleinbaumformen auf schwach wachsender Unterlage sowie Beerenobststräucher und -stammformen gelten die Pflanzabstände nach den gärtnerischen Erkenntnissen.

c) Die Grenzabstände für Obstgehölze betragen:

1. für zulässige Halbstämme

-	zu Nachbarparzellen	2,50 m
-	zu Fremdgrundstücken	2,00 m
-	zu Fremdgrundstücken mit landwirt-	
	schaftlicher oder erwerbsgärtnerischer Nutzung	4 00 m

2. für Kleinbaumformen auf schwach wachsenden Unterlagen

-	zu Nachbarparzellen	1,50 m
-	zu Fremdgrundstücken	1,00 m
-	zu Fremdgrundstücken mit landwirt-	
	schaftlicher oder erwerbsgärtnerischer Nutzung	2.00 m

3. für Beerenobst

-	zu Nachbarparzellen	1,00 m
-	zu Fremdgrundstücken	0,50 m
-	zu Fremdgrundstücken mit landwirt-	
	schaftlicher oder erwerbsgärtnerischer Nutzung	1,00 m

4. für Brombeeren

-	zu Nachbarparzellen	2,00 m
-	zu Fremdgrundstücken	1,00 m
-	zu Fremdgrundstücken mit landwirt-	
	schaftlicher oder erwerbsgärtnerischer Nutzung	2,00 m

Weitergehende Regelungen über Grenzabstände zu Fremdgrundstücken sind im Nachbarschaftsrecht NRW getroffen.

(8) Ziergehölze

- a) Im Erholungsbereich der Parzellen k\u00f6nnen geeignete Geh\u00f6lze (m\u00f6glichst einheimische Arten), die eine Endwuchsh\u00f6he von 4,00 m nicht \u00fcberschreiten, in Einzelstellung gepflanzt werden. Zur Nachbarparzelle muss ein Abstand von mind. 1,50 m eingehalten werden.
- b) Die Anpflanzung von Gehölzen und deren Zierformen ist mit folgenden Einschränkungen erlaubt:
- Gehölze über 4,00 m Höhe sind je nach Pflanzart sukzessive zu entfernen oder zurückzuschneiden.

Darüber hinaus bedarf das Entfernen von in der Vergangenheit entwickelten Bäumen mit prägendem Charakter im Einzelfall der Regelung mit der Verpächterin.

(9) Wege in KTZ-Anlagen

Auf den Wegen ist die Lagerung von Materialien nur vorübergehend bis zur Dauer von höchstens drei Tagen gestattet; eine Behinderung anderer darf dadurch nicht eintreten.

(10) Umweltschutzmaßnahmen

- Die Pflege des Bodens ist im Sinne einer schonenden Bodenbearbeitung und Belebung des Bodens durchzuführen.
- b) Das Ausbringen künstlicher Düngemittel ist einzuschränken. Es sollte auf organische Düngemittel, auf die Einsaat von Gründüngung, Kompost und Mulche zurückgegriffen werden. Diese Maßnahmen tragen zu einer ausreichenden Düngung und Bodenbelebung bei. Die Verwendung von Torf sollte auf ein Mindestmaß eingeschränkt werden.
- c) Auf eine ökologisch unbedenkliche Schädlingsbekämpfung mit biologischen Pflanzenschutzmaßnahmen ist sorgsam zu achten. Die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel soll auf das notwendige Maß beschränkt werden. Der Einsatz von unkrautvernichtenden Mitteln (Herbiziden) im Einzelgarten muss unterbleiben.
- d) Die Bekämpfung des Feuerbrandes ist gesetzlich vorgeschrieben und durchzuführen.
- e) kranke Pflanzen sind zu entfernen.
- f) Pflegeschnitte sowie das Roden oder Beseitigungen von Hecken, lebenden Zäunen, Bäumen, Gebüschen und Röhrichtbeständen ist, analog Landschaftsgesetz, nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar erlaubt. An Schnitt- und Wegebegleitgrünhecken ist es gestattet, ganzjährig Pflegeschnitte durchzuführen. D. h., der Sommertrieb darf eingekürzt werden. Hierbei ist auf brütende Vögel zu achten. Die Hecke muss vor dem Schnitt auf Nester abgesucht werden. Bei Auffinden von Nestern dürfen die Pflege- und Schnittmaßnahmen erst nach Abschluss der Brutperiode durchgeführt werden.
- g) Der Parzellen-Pächter sollte durch geeignete Maßnahmen für die Erhaltung der Tierwelt sorgen, für wildlebende natürlich vorkommende Tiere sollten unterschiedliche Lebensräume (durch das Anbringen von Nisthilfen, Stein- und Reisighaufen, Bereitstellung von Brutplätzen, Erhaltung von Wildkräutern, Anlage von Blumenwiesen, Feuchtbiotopen, Pflanzung einheimischer Gehölze etc.) geschaffen werden.

- b) Die Streupflicht ist ausschließlich mit abstumpfenden Streumitteln zu erfüllen, die Verwendung auftauender Stoffe ist untersagt.
- Der Parzellen-Pächter verpflichtet sich, die Wasserschutzzonenbestimmungen einzuhalten und Verstöße Dritter hiergegen zu unterbinden. Dies gilt insbesondere für das Verbot einer Versickerung von Abwässern.
- i) Der Parzellen-Pächter ist veroflichtet. Nutzungseinschränkungen hinzunehmen oder sonstige Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, soweit die Verpächterin ihm für einzelne Flächen einen durch Untersuchungen bestätigten Verdacht auf hohe Umwelthelastung und daraus folgenden Gesundheitsgefahren mitteilt.

(11) Ruhe und Ordnung

- a) Der Parzellenpächter hat für Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen.
- b) Motorbetriebene Gartengeräte können werktags von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden. Weitere Einschränkungen durch den Zwischenpächter sind möglich. Die gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- Das Instandsetzen und Waschen von Kraftfahrzeugen ist innerhalb der KTZ-Anlage und auf den Parkplätzen nicht erlaubt.
 - Innerhalb der Anlagen sind zum Parken von Kraftfahrzeugen nur die von der Verpächterin bezeichneten Plätze (Parkplätze) zu benutzen.
- Das Aufstellen und Abstellen von Wohnwagen innerhalb der KTZ-Anlage und den dazugehörigen Parkplätzen ist nicht statthaft.
- Der Parzellen-Pächter hat an der Gartentür oder der Laube ein Schild mit der Gartennummer gut sichtbar anzubringen.
- f) Jeglicher Handel, insbesondere der Verkauf und Ausschank von Getränken ist in den Einzelgärten nicht zulässig.

(12) Parzelle, Größe, Wechsel

- Bei der Vergabe von Parzellen sind Kleintierzüchter, die an anderer Stelle ihre Parzelle räumen müssen, bevorzugt zu berücksichtigen.
 - Sie sind vorrangig an Bewerber, deren Einkommen die für den öffentlich geförderten Wohnungsbau jeweils festgelegten Grenzen nicht übersteigt und die im Nahbereich der Anlagen, zumindest in der Stadt Herne wohnen, zu vergeben.
- Zur Schaffung von weiteren Parzellen sind übergroße Parzellen zu teilen.
 Die Neuaufteilung sollte spätestens bei Pächterwechsel erfolgen.

Vor Neuaufteilung von Parzellen ist der Generalpächter, sowie die Verpächterin einzuschalten.

- Bei Aufgabe der Parzelle ist diese an den Verein zurückzugeben. Der Vorstand veranlasst die Abschätzung und vergibt sie neu.
- d) Der Schätzbetrag gilt als Übernahmepreis und richtet sich nach den jeweils aktuellen, vom Stadtverband als Generalpächter beschlossenen und von der Stadt Herne / Fachbereich Stadtgrün genehmigten Richtlinien. Basis für diese Richtlinien sind jeweils die aktuellen "Richtlinien für die Wertermittlung von Aufwuchs, Gartenlauben und sonstigen Einrichtungen in Kleingärten" des Landesverbandes Westfalen und Lippe der Kleingärtner e.V..
- e) Für besonders aufwendige Einrichtungen und Pflanzungen besteht kein Entschädigungsanspruch.
- f) Der Verein hat die Aufgabe / Kündigung einer Parzelle dem Stadtverband als Generalpächter unter Vorlage der Wertermittlung anzuzeigen. Der Stadtverband leitet diese Informationen Quartalsweise in tabellarischer Form an die Verpächterin weiter.

Werden in der Wertermittlung Mängel aufgeführt, sind diese **vor** Neuverpachtung zu beseitigen. Eine Kontrolle hierzu wird gemeinsam vom Generalpächter und der Verpächterin durchgeführt.

Bei Unregelmäßigkeiten in Verbindung mit den vertraglichen Vorgaben aus Dem Generalpachtvertrag (Reduzierung von ungenehmigten Anbauten, Auflagen sonstiger Art) ist **vor** Verpachtung die Genehmigung vom Generalpächter **und** der Verpächterin einzuholen.

Bei Einbringung von Auflagen in einen neuen Pachtvertrag gilt der Vertrag erst dann als rechtskräftig, wenn die Auflagen innerhalb der vorgegebenen Frist erfüllt sind.

Soweit f
ür den Ausbau der Parzelle Darlehen bewilligt wurden, sind die entsprechenden Vorschriften bzw. Vertragsinhalte zu ber
ücksichtigen.

(13) Überleitungsvorschriften

- a) Rechtmäßig errichtete Aufbauten können, auch wenn sie gegen die Nummern 1 bis 2 der Anlage 2 verstoßen, unverändert genutzt werden. Für erforderliche Erneuerungen gelten die rechtlichen Bestimmungen oder die Anlage 2 Nummer 1 bis 2.
- b) Die im Widerspruch zur Anlage 2 stehenden Aufbauten müssen spätestens bei Pächterwechsel entfernt oder auf das in der Anlage 2 festgelegte Maß geändert werden. Dies gilt nicht für ehemals genehmigte und abgenommene Aufbauten.
- Der P\u00e4chter hat daf\u00fcr zu sorgen, dass die Kleintiere artgerecht und dem Tierschutzgesetz entsprechend gehalten werden.

Mitgeführte Hunde sind anzuleinen.

Die Bienenhaltung kann zugelassen werden. Die Zahl der Völker, den Standort und etwaige Schutzmaßnahmen sind zu bestimmen. Der Bienenhalter muss Mitglied eines Imkervereines und über diesen Imkerverein haftpflichtversichert sein, oder eine private Haftpflichtversicherung nachweisen.

- d) Pächterwechsel ist jeder Wechsel, der zu einem neuen Vertragsabschluss führt.
- e) Für Obstgehölze sind die Grenzabstände Nr. 7 c der Anlage 2 bei Neupflanzungen einzuhalten. Überzählige bzw. überalterte Obstbaumbestände sind spätestens bei Pächterwechsel, zu entfernen.
- f) Der Bestand an Ziergehölzen sowie Koniferen ist sukzessive zu reduzieren. Dies gilt insbesondere für übergroße, in den Anlagen vertraglich nicht vorgesehene Kulturen. Bäume werden jeweils im Einzelfall beurteilt.
- Vorhandene Kamine in oder an den Lauben dürfen in den Sommermonaten (Mai - Oktober) grundsätzlich nicht betrieben werden.

Bei Pächterwechsel muss gewährleistet werden, dass die vorhandenen Kamine durch den Nachfolgepächter entfernt werden.

(14) Sonstige Nutzungsbedingungen

- a) Gebäude, Gebäudeteile und Freiläufe, in denen Kleintierhaltung betrieben wird, sind regelmäßig zu reinigen und in einwandfreiem Zustand zu halten. Dung und Abfälle sind so zu lagern, dass Geruchsbelästigung und Verbreitung von Krankheiten vermieden werden. Abfälle sind auf eigene Kosten unter Einhaltung der bestehenden Rechtsvorschriften zu beseitigen.
- b) Tiere, die unter unbekannten Krankheiten leiden bzw. aus unbekannten Ursachen verenden, sind dem Veterinäramt zuzuleiten. Bei Seuchen sind entsprechende Maßnahmen durchzuführen. Der Vereinsvorstand ist hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
- c) Der Kleintierhalter muss den Nachweis erbringen, dass er Mitglied in den für ihn zuständigen Zuchtverbänden (Brieftauben, Rassegeflügel, usw.) ist und die Tierzucht nach den Richtlinien, insbesondere in dem vorgegebenen Umfang und der vorgeschriebenen Art der Haltung, die die Verbände vorschreiben, betreibt.

Sobald die Tierzucht aufgegeben und/oder der Nutzer nicht mehr Mitglied des einschlägigen Zuchtverbandes ist, erlischt für ihn der Anspruch auf die weitere Nutzung der Parzelle. Diese ist dann zur Nutzung durch einen anderen Kleintierzüchter des Vereins herauszugeben.

 d) Eine weitere Unterverpachtung des Grundstückes sowie eine Nutzungsüberlassung an Dritte ist nicht gestattet.

IMPRESSUM

Verantwortliche für Inhalte:

Stadtverband der Gartenfreunde Herne - Wanne e.V.. und Fachbereich Stadtgrün, Stadt Herne

Grafische Umsetzung und Druck web-X-art, medien-desig • Carlo Diciaula

